

Nutzungsvereinbarung

zwischen

.....

(Lizenznehmer)

und

dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.,

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Kunisch

Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt (Verlag)

über die Überlassung digitaler Inhalte

Titel:

Autor:

ISBN/ISSN/DOI:

Auflage/Erscheinungsjahr:

zur dauerhaften Nutzung

als Mehrplatzlizenz (max. Zahl berechtigter Nutzer) _____

gewähltes Nutzungsmodell

- Modell 1 (= reiner Lesezugriff)
- Modell 2 (= Lesezugriff mit Ausdruckmöglichkeit)

1. Allgemeines

Die Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Lizenznehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verlag ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Etwaige vorrangige Individualvereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Der Vertrag mit dem Lizenznehmer kommt zustande durch Zugang dieser, um die konkreten Nutzungs-, und Preisangaben ergänzten, von beiden Seiten unterzeichneten Nutzungsvereinbarung beim Verlag. Der Verlag wird den Zugang umgehend gegenüber dem Lizenznehmer in Textform bestätigen (E-Mail genügt).

2. Nutzungsbedingungen

Die digitalen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Inhalten liegen beim Verlag.

Der Lizenznehmer erhält an dem digitalen Produkt kein Eigentum. Der Verlag räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht übertragbare, zeitlich unbefristete Recht ein, die digitalen Inhalte wie folgt zu nutzen:

Der Lizenznehmer darf die Inhalte in ein eigenes, sicheres und zugangskontrolliertes Netzwerk einstellen und dort zum Zugriff durch berechtigte Nutzer bereithalten.

Berechtigte Nutzer sind natürliche Personen, die in dem jeweiligen Fachbereich als Studierende eingeschrieben sind bzw. die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lizenznehmer stehen und die über_einen rechtmäßigen Zugang zum Netzwerk verfügen.

Die Nutzung der Inhalte ist auf die im Vertrag festgelegte maximale Zahl an Nutzern beschränkt.

Bei Vereinbarung von Nutzungsmodell 1 darf der Lizenznehmer jedem Nutzer einen Lesezugriff, auch mittels Fernzugriff, auf die Inhalte gewähren. Bei Vereinbarung von Nutzungsmodell 2 darf der Lizenznehmer dem Nutzer außerdem die Möglichkeit geben, die Inhalte auf Papier auszudrucken. In beiden Fällen darf der Lizenznehmer die vertragsgegenständlichen Inhalte nur zu Forschungs-, Lehr und Studienzwecken bzw., im Falle einer Firmenlizenz, für dienstliche Zwecke zugänglich machen.

Andere als die ausdrücklich genannten Rechte werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt. Insbesondere ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet, die Inhalte anderen Personen als den berechtigten Nutzern zugänglich zu machen oder zu überlassen. Die Nutzung der Inhalte sowie etwaige Ausdrücke davon durch berechtigte Nutzer sind nur im zulässigen Umfang und nur zu den vorgenannten Zwecken erlaubt. Die digitalen Inhalte dürfen weder öffentlich zugänglich gemacht noch an Dritte weitergegeben, verschenkt, verkauft oder auf andere Weise kommerziell verwertet werden.

Eine zulässige Nutzung innerhalb der Schrankenregelung der §§ 44 a UrhG bleibt unberührt.

Die vorstehenden Bestimmungen binden den Lizenznehmer auch schuldrechtlich.

Die Rechteeinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der Vergütung.

3. Sicherheit

Der Lizenznehmer trifft alle geeigneten und vertretbaren Maßnahmen, um die Nutzung des digitalen Produkts im vereinbarten Nutzungsumfang sicherzustellen und jede Form von Missbrauch zu vermeiden. Der Lizenznehmer ist insbesondere verpflichtet, die Beschränkung der Nutzung auf die vereinbarte Nutzerzahl durch angemessene Vorkehrungen (z. B. VPN/Freischaltung von IP-Ranges) sicherzustellen. Der Lizenznehmer wird den Verlag über tatsächliche oder vermutete Missbräuche unverzüglich informieren.

4. Vergütung

Der Lizenznehmer zahlt an den Verlag für die Überlassung der digitalen Inhalte sowie für die Einräumung der Nutzungsrechte die vereinbarte Vergütung. Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der berechtigten Nutzer und nach dem vom Lizenznehmer gewählten Nutzungsmodell.

Die Vergütung ist fällig mit Bestätigung des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung (Ziffer 1 Abs. 2).

Gegen Forderungen des Verlages kann der Lizenznehmer nur aufrechnen, wenn Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lizenznehmer.

5. Lieferung (Übermittlung)

Der Verlag übermittelt die digitalen Inhalte, sofern nichts anderes vereinbart, als Datei im PDF- Format an die vom Lizenznehmer angegebene E-Mail-Adresse.

Die Übermittlung der Datei erfolgt unverzüglich nach Zahlung der vereinbarten Vergütung, spätestens aber 6 Werktage danach.

6. Digitale Kennzeichnung

Soweit nicht anders vereinbart, wird das digitale Produkt bei seiner Übermittlung an den Lizenznehmer mit einem sichtbaren oder unsichtbaren digitalen Wasserzeichen versehen, das den Namen des Lizenznehmers enthält. Das digitale Wasserzeichen erleichtert die Nachverfolgbarkeit bei etwaigen Verstößen gegen die Lizenz- und Nutzungsbedingungen, schränkt die Nutzung der Inhalte im Übrigen aber nicht ein.

Der Lizenznehmer darf digitale Wasserzeichen, etwaige Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und vergleichbare Rechtsvorbehalte nicht von/aus dem digitalen Produkt entfernen.

7. Verstöße gegen den Nutzungsvertrag

Der Verlag behält sich vor, bei schwerwiegenden Verstößen des Lizenznehmers gegen den Nutzungsvertrag vom Vertrag zurückzutreten. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer schuldhaft seinen Sicherheitspflichten nach Ziffer 3 verletzt und dem Lizenzgeber hieraus ein nicht nur unerheblicher Schaden droht oder bereits entstanden ist; Entsprechendes gilt bei Überschreitung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs nach Ziffer 2. Die Ausübung des Rücktrittsrechts setzt voraus, dass der Verlag dem Lizenznehmer zuvor erfolglos die Möglichkeit der Abhilfe innerhalb angemessenen Frist gegeben hat und keine anderen geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, den Missstand zu beheben.

Die Geltendmachung von Schadensersatz oder anderer gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.

8. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam ist oder werden sollte, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung und dem Gesamthalt des Vertrages am besten Rechnung trägt.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand der Sitz des Verlages.

Lizenznehmer

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Verlag

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Stand 27. 9. 2016